

An das  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl: Dr.Knoflach/805120  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-44.280/0006-I/5/2016  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **Marktüberwachung ;Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG 2015; MING 2015) geändert wird; Versendung zur Begutachtung.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf (samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen, Textgegenüberstellung) zur Begutachtung.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Dokumente auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at/Begut/](http://www.ris.bka.gv.at/Begut/) sowie auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ([www.bmwfw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/entwuerfe/Seiten/default.aspx](http://www.bmwfw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/entwuerfe/Seiten/default.aspx)) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen. Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

**03.08.2016**

per E-Mail an die Adresse [post.I5@bmwfw.gv.at](mailto:post.I5@bmwfw.gv.at) zu übermitteln.

Weiters wird darum ersucht, die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar per E-Mail an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den übermittelten Entwurf keine Bedenken bestehen. Die Übermittlung des Gesetzesentwurfs ist gleichzeitig als Versendung aufgrund des Artikels 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 anzusehen.

Ein Verlangen gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Entwurfs gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es vor Ablauf des letzten Tages beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung I/5 (Email: post.I5@bmwfw.gv.at) einlangt.

Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

### Beilagen

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 23.06.2016  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Matthias Tschirf